



Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Zustellungsurkunde
EcoloChem GmbH
Geschäftsführer Hr. Tamás Veress
Bahnhofstraße 10
08134 Langenweißbach

UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Ralf Freise
Telefon 0375 4402-26253
Fax 0375 4402-26219
Mail Ralf.Freise@landkreis-zwickau.de
Dienstsitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11-150/2/19/fr
Datum 04.06.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag vom 28.02.2019 auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Firma EcoloChem GmbH in 08134 Langenweißbach, Bahnhofstraße 10, Flurstück Nr. 428/2 der Gemarkung Langenbach - Erhöhung der Einsatzmenge an gebrauchten Säuren

Anlagen: Antrag, gestempelt
Datenblatt Überweisung

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

BESCHEID:

A. Entscheidung

1. Die Firma EcoloChem GmbH, Bahnhofstraße 10 in 08134 Langenweißbach, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Tamás Veress, erhält gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG die

Genehmigung

zur Erhöhung der Einsatzmenge an gebrauchten Salz- und Schwefelsäuren von 9,9 t/d auf 48 t/d sowie zur Umstellung eines 10 m³ und eines 20 m³ Lagertanks von Gebäude 3b in Gebäude 3a zur Lagerung von gebrauchter Salzsäure bzw. von Aluminiumchlorid-Fertigprodukt auf dem Flurstück 428/2 der Gemarkung Langenbach, entsprechend den Angaben im Genehmigungs-antrag vom 28.02.2019.

Weiterhin wird hiermit die Errichtung und der Betrieb eines Reaktors zur Herstellung von Polyaluminiumchlorid im Gebäude 3a genehmigt (bereits zugelassen mit Anzeigebescheid vom 17.08.2016, Az. 1393-106.11-150/2/16/fr).

2. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung von 2 Lagertanks ein.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzter Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Änderungen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit vorgenommen wurden.
4. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt C. aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
7. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von EUR festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. EcoloChem GmbH vom 28.02.2019 und nachgereichte Unterlagen:

Deckblatt Antrag und Auftragsdaten	2 Seiten
Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
Textteil Antrag – Allgemeine Angaben	15 Seiten
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Seiten
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	6 Seiten
Vertretungsvollmacht für Ing.-büro SHN GmbH vom 22.02.2019	1 Seite
Auszug TK 10 mit Eintragung zu Schutzgebieten	1 Planzeichnung
Werksplan M 1 : 500	1 Planzeichnung
Überwachungszeichen zum Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb für EcoloChem GmbH vom 02.01.2019	1 Seite
Zertifikat für DIN EN ISO 9001:2008 für EcoloChem GmbH vom 24.06.2016	1 Seite
Zertifikat Fachbetrieb nach WHG vom 27.07.2017 für EcoloChem GmbH	1 Seite
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	7 Seiten
Formular 2.1: Betriebseinheiten	1 Seite
Formular 2.2/1: Apparateliste	1 Seite
Apparateaufstellungsplan M 1 :125	1 Planzeichnung
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	5 Seiten
Formular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	2 Seiten
Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	2 Seiten
Emissionen/Immissionen	6 Seiten
Formular 4.4: Geräuschimmissionen – Prognose-Verzichtserklärung	1 Seite
Abfälle	1 Seite
Abwasserentsorgung	3 Seiten
Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9 Seiten
Anlagensicherheit	5 Seiten
Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Seite
Energieeffizienz	1 Seite
Erklärung zu Bauantrag	1 Seite
Gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit von 2 Flüssigkeits-	7 Seiten

tanks; vom 06.03.2019 – Verf.: Ing.-büro Schmidt, Mittweida	
Bauantrag vom 15.04.2019: Umstellung von 2 Lagertanks in Gebäude 3	40 Seiten 3 Planzeichng.
Nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen	1 Seite
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Umweltverträglichkeitsprüfung	6 Seiten
Ausgangszustandsbericht	2 Seiten

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

C.1 Leistungsbegrenzung der Anlage

Der Einsatz an Recyclingsäure (Schwefelsäure mit ASN 060101* und Salzsäure mit ASN 060102*) wird auf zusammen 48 t/d beschränkt.

C.2 Immissionsschutz

Die HCl-Konzentration der Abluft aus Quelle EQ4 ist einmal wöchentlich betriebsintern durch mindestens 3 Einzelmessungen zu überprüfen. Die Messungen sind dann durchzuführen, wenn im Regelbetrieb mit den höchsten Emissionen zu rechnen ist. Die gemessenen Konzentrationen sind im Betriebstagebuch unter Angabe des Messzeitpunktes zu protokollieren.

C.3 Arbeitsschutz

- 3.1 Im Bereich des Umgangs mit sowie der Lagerung von als „Ätzend“ eingestuft Säuren und Laugen sind an geeigneten Stellen Notduschen und Augenspüleinrichtungen zu installieren (BGI 595 „Reizende Stoffe - Ätzende Stoffe“).
- 3.2 Die umgesetzten Lagertanks sind gem. § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) zu kennzeichnen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ist hierbei zu beachten.

C.4 Baurecht

Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen. Vor Baubeginn sind für die Lagertanks dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, die Nachweise zur Standsicherheit bzw. die vollständige Typen-/Bauartzulassung vorzulegen.

Von einem zugelassenen Tragwerksplaner ist eine Erklärung gemäß § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) zur Schwierigkeit des Vorhabens dem Standsicherheitsnachweis beizufügen. Die Schwierigkeit bestimmt sich nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 der DVOSächsBO.

D. Hinweise

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.

Immissionsschutz

2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG in dieser Genehmigung eingeschlossen sind. Von der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann rechtmäßig erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
3. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde (hier LRA Zwickau) die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vorher mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Abfallrecht

4. Die Abfallschwefelsäure (ASN 060101*) und die Abfallsalzsäure (ASN 060102*) sind rechtlich solange Abfall bis zum Zeitpunkt der Verwertung.
5. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten, insbesondere sind Entsorgungsnachweise für die ASN 060101* und 060102* in der Anlage zu führen.

Baurecht

6. Bis zum Baubeginn ist gemäß § 53 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ein Bauleiter zu bestellen und dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, schriftlich zu benennen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die EcoloChem GmbH, Bahnhofstraße 10 in 08134 Langenweißbach, hat mit Einreichung der Antragsunterlagen vom 28.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Einsatzmenge an gebrauchter Salz- und Schwefelsäure von 9,9 t/d auf 48 t/d sowie zur Umstellung eines 10m³ und eines 20 m³ Lagertanks von Gebäude 3b in Gebäude 3a zur Lagerung von gebrauchter Salzsäure bzw. von Aluminiumchlorid-Fertigprodukt auf dem Flurstück 428/2 der Gemarkung Langenbach beantragt.

Die Antragstellerin setzt auf Grundlage der Genehmigung vom 09.06.2011 (Az. 1620-2-106.11-14524150/2/11/fr) Abfall-Schwefelsäure mit der ASN 06 01 01* zur Herstellung von Aluminiumsulfat ein. Gemäß der Anzeige vom 26.11.2018 (Az. 1393-106.11-150/2/67/fi) setzt die Betreiberin zusätzlich Abfall-Salzsäure mit der ASN 06 01 02* zur Herstellung von Polyaluminiumchlorid ein. Mit Bescheid vom 04.03.2019 (Az. 1393-106.11-150/2/19/fr) wurde der Einsatz an gebrauchter Salz- und Schwefelsäure auf insgesamt 9,9 t/d zugelassen.

Der Einsatz der Recyclingsäuren erfolgt als Substitut zur wesentlich höher konzentrierten Handelsware.

Die für den Anlagenteil „zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen“ genehmigte Maximallagermenge erhöht sich durch die zusätzliche Lagerung von 10 m³ Salzsäure von 180 m³ auf 190 m³.

Die genehmigte Produktionsmenge von 32.700 t/a soll unverändert bleiben.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

Die Antragsunterlagen hat das Ingenieurbüro SHN GmbH, Chemnitz, im Auftrag der Antragstellerin verfasst.

2. Antragsprüfung

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen sind im § 6 BImSchG geregelt. Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber einer Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG. Es war zu prüfen, ob vom Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 BImSchG ausgehen und ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nach der Änderung erfüllt bleiben werden.

Emissionen/Immissionen

Durch den Einsatz der gebrauchten Säuren ist mit einer Reduzierung des Fahrverkehrs und damit von Lärm durch die Reduzierung des Leerfahrten-Anteils zu rechnen. Es ist geplant, die nach der Anlieferung der gebrauchten Säuren entleerten Tankwagen zum Teil direkt mit den Produkten zu befüllen.

Weiterhin reduziert sich der Frischwasserverbrauch, da weniger Wasser gebraucht wird, um die geringer konzentrierten Säuren für die Produktproduktion zu verdünnen.

Durch die Substitution von Salz- und Schwefelsäure durch die entsprechenden gebrauchten Säuren wird das Emissionsverhalten der Anlage bezogen auf Luftschadstoffe nicht verändert.

Abfälle

Gegenüber dem bisherigen Betrieb fallen durch den Einsatz der Gebraucht-Säuren keine neuen Abfälle an.

Energieverbrauch

Gegenüber dem bisherigen Betrieb ergeben sich keine Änderungen. Zudem ist die benötigte Energie zum Betrieb der Pumpen und Rührwerke relativ gering und lässt sich nicht signifikant reduzieren.

Die weitere Prüfung der Aussagen in den unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Anlagenänderung auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

3. Am Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser
Umweltamt, Sachgebiet Abfall-, Altlasten und Bodenschutz
Amt für Bauaufsicht

Die Beteiligten gaben zustimmende Stellungnahmen ab.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 11. Mai 2018 (GVBl. S. 286), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), örtlich zuständig.

2. Die Anlage zur Herstellung von Wasserhilfsmitteln der Firma EcoloChem GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) sowie den Nrn. 4.1.15, 8.11.2.1 (Behandlung von gebrauchter Schwefel- und Salzsäure), 8.11.2.4 (Behandlung von Abfall-Aluminiumhydrat, früher Nr. 8.11.2.2) und 8.12.1.1 (Lagerung von Abfall-Schwefel- und Salzsäure) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage wurde mit Anzeige vom 31.05.1991 nach § 67a BImSchG angezeigt und zuletzt mit Genehmigung vom 27.09.2017 (Errichtung von 8 Tankbehältern im Gebäude 3b) des Landratsamtes Zwickau wesentlich geändert.

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und der Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

3. Durch die Änderung ist die bisher unter Nr. 8.11.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV fallende Anlage nunmehr als Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität für gefährliche Abfälle von 10 Tonnen oder mehr je Tag unter die Nr. 8.11.2.1 (G, E) einzustufen. Damit war gemäß § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG ein Änderungsverfahren durchzuführen.

Für die beantragte Änderung war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Dem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte nach Prüfung entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der Ersatz von Salz- und Schwefelsäure-Handelsware durch gebrauchte Säuren verursacht keine nachteiligen Auswirkungen.

4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Anlage zur Herstellung von Wasserhilfsmitteln ist der Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG in

der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

In Kapitel 13 des Antrags werden zu allen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ausreichend qualifizierte Aussagen getroffen.

Das Änderungsvorhaben ist nicht mit einer Inanspruchnahme weiterer Ressourcen (Boden, Wasser, Natur und Landschaft) verbunden.

Durch das Vorhaben entstehen keine gegenüber dem bisherigen Betrieb zusätzlichen Abfälle. Das Unfallrisiko ist unverändert.

In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum bisherigen Anlagenbetrieb.

Die Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) der Anlage ändern sich nicht. Möglicherweise verringern sich die Lärmemissionen durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Weitere Emissionen werden beim Betrieb der geänderten Anlage nicht verursacht.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht. Die Durchführung einer UVP war somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung, keine UVP durchzuführen, wird im Amtsblatt des Landkreises Zwickau vom Juni 2019 sowie auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

5. Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG

Die Gesamtanlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Im Jahre 2017 wurde im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsantrages für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist eine Ergänzung eines vorhandenen Ausgangszustandsberichts nur erforderlich, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Letzteres ist hier nicht der Fall. Die Gebraucht-Säuren unterscheiden sich nicht signifikant von der bisher eingesetzten Säuren-Handelsware.

Der Ausgangszustandsbericht war deshalb nicht zu ergänzen.

6. Die in Abschnitt C. dieses Bescheides festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen

Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:
Zu Nummer C.1

Die Festsetzung der Durchsatzkapazität beruht auf den Angaben des Antragstellers im Genehmigungsantrag und begrenzt den Genehmigungsinhalt. Somit wird der Genehmigungsinhalt hinreichend bestimmt und eine Überwachung der Anlage ermöglicht.

Zu Nummer C 2.

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen verpflichtet. Die Vorsorgeanforderungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen regelt die TA Luft in Kapitel 5. Dort werden unter 5.2 allgemeine Anforderungen an die Emissionen einer Anlage gestellt. Sind für eine Anlagenart unter 5.4 konkrete Anforderungen formuliert, sind diese den allgemeinen vorzuziehen. Im Umkehrschluss sind die Anforderungen aus 5.2 maßgebend wenn für den konkreten Anlagentyp unter 5.4 keine Emissionsbegrenzungen für einen bestimmten Schadstoff festgelegt sind.

Für Anlagen zur Herstellung von Salzen sieht die TA Luft unter Kap. 5.4.4.1o lediglich für Ammoniakemissionen eine Begrenzung vor. Somit beschreiben die allgemeinen Anforderungen aus Kap. 5.2 für die hier zu beurteilende Anlage den Stand der Technik.

Von der Anlage wird lediglich Chlorwasserstoff (HCL) emittiert. HCl entsteht bei der Produktion von Polyaluminiumchlorid und der Bariumchloridlösung. Die HCl-haltige Abluft wird über EQ4 an die Umgebungsluft abgegeben. Die TA Luft sieht für HCl unter 5.2.4 Klasse II einen Emissionswert von 15 g/h für die Gesamtanlage oder eine maximale Massenkonzentration von 3 mg/m³ vor. Mit Bescheid vom 05.02.1998 (Regierungspräsidium Chemnitz, Az.: 64-8823-9318-1.1) wird für EQ4 ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ vorgegeben. Dies entspricht auch weiterhin (und nur deshalb) dem Stand der Technik, da der Abgasvolumenstrom maximal 1.500 m³/h groß ist (s. Kap. 8.1.1 des Antrags vom 05.02.1998) und somit der geforderte Emissionsmassenstrom von 15 g/h eingehalten wird.

Da mit damaligem Bescheid keine wiederkehrenden Messungen angeordnet wurden, ist eine Eigenkontrolle zur Überprüfung des Emissionswerts erforderlich. Die Eigenkontrolle ist zudem nötig, um den Gaswäscher rechtzeitig zu warten und das Wasser im Sumpf bei entsprechender HCl-Konzentration im Abgas zu erneuern. Die hier geforderte Maßnahme ist angemessen, geeignet und verhältnismäßig.

Zu den Nummern C.3.1 und 3.2

Die geforderten Maßnahmen beruhen auf der BGI 595 (Berufsgenossenschaftliche Information), ASR A1.3 und der Gefahrstoffverordnung als Konkretisierung des Standes der Technik.

Zu Nummer C.4

Die Forderung beruht auf dem Gebot des § 12 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 7 DVOSächsBO. Das Gebot wird erfüllt, wenn die derzeit gültigen technischen Baubestimmungen eingehalten und die Standsicherheit nachgewiesen werden. Nach § 7 Abs.4 DVOSächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, dass der Standsicherheitsnachweis spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird.

7. Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nr. 6 und Nr. 7 beruht auf den §§ 3, 4, 6, 9, 13 und 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2019 (GVBl. S. 268), Lfd. Nr. 55 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.4.

Ermittlung der Gebühr

- a) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:
Herstellungskosten (lt. Antrag): EUR

Gebühr lt. Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4 i. V. m. 1.1.1:
1,5 % der Errichtungskosten
Mindestgebühr 1.000,- EUR EUR

- b) eingeschlossene Baugenehmigung (Anmerkung 3
zu Lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.1 bis 1.19)
Gebühr lt. Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1

Mindestgebühr 50,- EUR EUR

Summe a) und b) EUR

Danach ist eine Gebühr von EUR festzusetzen.

An Auslagen werden gemäß den im Verfahren entstandenen, in § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten, Aufwendungen in Höhe von 3,45 EUR für die Postzustellung festgesetzt.

Die Kosten in Höhe von EUR sind sofort fällig und auf das auf dem Anlageblatt angegebene Konto einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Schumann
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz